

und Weise, wie die unvollständige Familie zustande kommt.

Bei der Familienauflösung durch die Ehescheidung ist mit Nachwirkungen zu rechnen. Der andere Elternteil ist noch vorhanden, verschwindet nicht völlig aus dem Gesichtskreis der Kinder. Im Unterschied z. B. zur nichtehelichen Geburt haben die Minderjährigen den Zustand der vollständigen Familie erlebt und kennengelernt. Durch die Ehescheidung entsteht für sie eine völlig neue Situation. Einen außerordentlich bedeutsamen Faktor für die Erziehung, nämlich das Gesamtverhalten der Eltern als Staatsbürger, müssen sie neu zu beurteilen lernen.

Worin finden wir den Maßstab für die Einschätzung des Zustandes einer Familie?

In unserer sozialistischen Gesellschaft finden wir diesen Maßstab in der Fragestellung, inwieweit die Familien-erziehung den Charakter der Kollektiverziehung angenommen hat. Sozialistische Familienerziehung ist Kollektiverziehung. Man kann die Kollektiverziehung der Familienerziehung nicht gegenüberstellen. Die Vertreter einer solchen Auffassung gehen von der falschen Voraussetzung aus, daß Kollektiverziehung mit der Erziehung in einer größeren Gemeinschaft gleichzusetzen und das notwendige individuelle Eingehen auf die Persönlichkeit nur in der Familie möglich sei. Kollektiverziehung ist aber eine Form der Einflußnahme auf die Persönlichkeit. Die sozialistische Persönlichkeit kann sich nicht trotz des Familienkollektivs, sondern nur im Kollektiv entwickeln. Kollektiverziehung schließt die Entwicklung der Individualität nicht aus, sondern macht sie erst möglich. Die der sozialistischen Familie adäquate Erziehungsform ist deshalb die Kollektiverziehung, und die Familienerziehung wird ihren Beitrag zur Heranbildung der sozialistischen Persönlichkeit nur leisten, wenn sie als Kollektiverziehung organisiert wird. Davon müssen wir bei der Einschätzung der Erziehungssituation in der Familie ausgehen. Dabei ist zu beachten, daß die Entwicklung der Familie zur sozialistischen Familie einen komplizierten Prozeß darstellt. Deshalb kann man nicht schematisch, sozusagen statisch an die Beurteilung herangehen, darf sich auch nicht darauf beschränken, nur den augenblicklichen Zustand zu erfassen, sondern muß sich bemühen, die Tendenz der Entwicklung der Familienbeziehungen herauszufinden und die Voraussetzungen zu prüfen, die für eine solche Entwicklung gegeben sind.

Die Untersuchung und Prüfung sollte sich m. E. auf folgende Hauptkomplexe beziehen:

Einschätzung des Gesamtverhaltens der Eltern als Staatsbürger,

Einschätzung der Bemühungen der Eltern um eine bewußte politische Erziehung der Kinder,

Verhältnis zu anderen Kollektiven und Gemeinschaften,

Organisation des Familienlebens,

Beziehungen der Familienmitglieder untereinander.

Die Einschätzung, die wir dabei gewinnen, ist aber unvollständig; sie kann u. U. sogar falsch sein, wenn wir sie nicht zusammenhängend mit der Frage betrachten, ob und in welchem Maße die Familie Einfluß auf den Minderjährigen ausübt. Dabei geht es nicht um die Registrierung zeitweiliger Schwierigkeiten in der Entwicklung des Kindes, die selbstverständlich auch dann eintreten können, wenn die Familie im allgemeinen für den Minderjährigen eine einflußreiche Kontaktgemeinschaft darstellt. Wir fragen danach, ob das Kind oder der Jugendliche in der Familie verwurzelt ist, ob sie seine Handlungen reguliert, seine grundlegenden Lebensauffassungen prägt oder zumindest in starkem Maße daran beteiligt ist. Darin besteht das Kriterium unserer Ermittlungen.

Selbstverständlich ist dabei die Meinung der Eltern

selbst ein wichtiger Anhaltspunkt; sie kann aber nicht allein ausschlaggebend sein. Gericht und Jugendhilfe müssen sich ein objektives Bild von der Erziehungssituation in der Familie verschaffen und entsprechend entscheiden.

Für diese Ermittlungen stehen noch keine erprobten Methoden zur Verfügung. Es ist aber dringend erforderlich, in dieser Hinsicht zu objektiven Kriterien zu gelangen³.

Wir wollen richtig verstanden werden: Die Frage nach dem Einfluß der Familie auf die Minderjährigen und die Frage nach ihrem Charakter als Kollektiv sind als Einheit zu betrachten.

In der Praxis gibt es auch Fälle, in denen eine Bindung zwischen den Eltern und ihren Kindern besteht, aber nicht auf der Tatsache beruht, daß die Familien-erziehung als Kollektiverziehung organisiert ist. In diesen Fällen leistet die Familie ihren Beitrag zur Heranbildung der Persönlichkeit nicht im vollen Umfang, denn dieser spezifische Anteil ist ja nicht neutral, sondern bezieht sich auf die sozialistische Erziehung der Kinder. Es ist sehr schwer zu entscheiden, ob in diesen Fällen eine Ehescheidung im Interesse der Kinder liegt. Man muß das noch näher untersuchen. Wahrscheinlich läuft die Fragestellung darauf hinaus, unter welchen Bedingungen (vollständige Familie oder unvollständige Familie) in dem konkreten Fall die gesellschaftliche Hilfe für die Familienerziehung bessere Ansatzpunkte finden wird.

Wenn aber die Ermittlungen ergeben, daß die Familienerziehung wenigstens in der Tendenz als Kollektiverziehung organisiert wird und die Familie für die Kinder eine einflußreiche soziale Kontaktgemeinschaft darstellt, dann sollte man unter allen Umständen versuchen, die Ehe zu erhalten.

Diese Forderung kann auch dann erhoben werden, wenn schon offensichtliche Anzeichen einer Ehezerüttung vorhanden sind. Die Erfahrung besagt, daß nicht jede Ehezerüttung dazu führt, daß die Familie ihre erzieherische Funktion gegenüber den Kindern verliert. Der Familienverband weist in dieser Beziehung ein gewisses Beharrungsvermögen im positiven Sinne auf. Das erklärt sich aus den Besonderheiten der Familiengemeinschaft, die in ihrer Gesamtheit eine starke Bindung der Minderjährigen an ihre Eltern begünstigt. Die Familie ist für die Kinder die erste Gemeinschaft, in die sie hineinwachsen, zu der sie soziale Bindungen hersteilen. Gerade in den für die Erziehung so wichtigen ersten Lebensjahren übt die Familie einen bestimmenden Einfluß aus. Die Familie ist für die Kinder eine natürliche Gemeinschaft. Die Beziehungen innerhalb der Familie sind in keiner Weise konstruiert, sondern tragen den Charakter der Selbstverständlichkeit. Schließlich ist die Familie für das Kind die Gemeinschaft der letzten Instanz. Hier werden seine elementaren Lebensbedürfnisse befriedigt. Der Familie gegenüber ist das Kind rechen-schaftspflichtig, auf sie ist es angewiesen.

Diese besonderen Voraussetzungen der Familiengemeinschaft begründen ihre starke erzieherische Kraft, die nur durch eine tiefgreifende und langandauernde Ehezerüttung gebrochen wird.

Für die Gerichte wie für die Eheleute wird selbstverständlich die Frage auftauchen, ob das Bewußtsein der Pflicht gegenüber den Kindern eine genügende Basis für die Neubelebung der Liebe in der Ehe abgibt. Wir wollen und können diese Frage hier nicht umfassend beantworten. Wir meinen nur, daß es sicher nicht richtig ist, die eheliche Liebe in mystischer Weise als eine Kategorie zu beurteilen, die unkontrollierbar ist, die unabhängig von sozialen Bindungen irgendwie

³ Vgl. dazu Mannschatz, „Zur Analyse der pädagogischen Ausgangssituation für Entscheidungen der Jugendhilfe“, Jugendhilfe 1963, Heft 2, S. 71 ff.